



Handwritten text on a small, light-colored label affixed to the spine of the book. The text is partially legible and appears to be in a cursive or handwritten script.



Post=

und

Bar = Ordnung /

Nach welcher im Churfürstl. Sächs. Ober=
Post-Ampt zu Leipzig in Zukunft die Briefe/ Pa=
quete/ Extra-Posten/ Staffetten und Passagier-Gelder be=
zahlet und entrichtet werden sollen/

und

Wornach sich auch an anderen Orthen/ da Chur-Sächs. Post-Stationes
und Abwechslungen angeleget/ zu achten.



Leipzig/ Gedruckt bey Johann Georgen.

1583

am

1583

Ich habe die...
...
...

am

...

...

...



Unsere / von Gottes Gnaden Johann
Georgen des Vierdten / Herzogen zu Sachsen / Für-
lich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-
len / des Heil. Röm. Reichs Erzbischoffs und
Churfürsten / Landgrafens in Thüringen / Marg-
grafens zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /
Burggrafens zu Magdeburg / Gefürsteten Grafens zu Henneberg /
Grafens zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herrns zu Raven-
stein / &c.

Post-Ordnung /

Wornach sich ein ieder / er sey wes Standes / Würdens oder Wesens er wolle / wel-
cher sich der fahren- oder reitenden Posten in Unserm Churfürstenthum und Lan-
den gebrauchen will / in allen Puncten und Clausulen eigentlich achten / in keinem
Stück contraveniren / oder willkürliche und unnachlässige Straffe gewarten soll ;

Solchem nach setzen / ordnen und wollen Wir / daß : Zum Ersten wegen
Bezahlung der Briefe / Paquete / Ordinar- und Extra-Posten / Staffetten und
Passagiers-Gelder ein jeder auff die vor Alters gewöhnliche / jezo mit Fleiß auff
neue untersuchte / von gewissen Personen beschwohrne / und darauff in offenen
Drucke publicirte / auch aller behörigen Orthe affigirte Taxa hiermit beständig
gewiesen / weder darüber noch daruntur etwas zu entrichten schuldig / und nie-
mand / er sey wer er wolle / davon / auffer Unserer ausdrücklichen Verordnung /
befreyet oder eximiret seyn solle.

Zum Andern sollen alle und jede Post-Bediente / Postilions und Post-
Knechte in Unsern Landen von dem Ober-Post-Amte zu Leipzig einzig und allein
dependiren / von demselben Gebot und Verbot erwarten / und wer sich zwischen
Leipzig und Dresden einer Extra-Post bedienen oder eine Staffetta fortschicken
will / soll sich entweder im Ober-Post-Amte zu Leipzig oder im Post-Amte zu
Dresden zuvor angeben / die gewöhnliche Ordres an die Post-Bediente und
Postilions erwarten / vor Empfang derselben aber die in vorhin berührter Tax-
Ordnung angezeigte Gebühren und Ritt-Gelder bis an den destinirten Orth
voraus baar bezahlen / niemand aber sich unterstehen / die Post-Bediente auff
dem Lande zur Anspannung oder Abtritt nach eigenen Gefallen zu zwingen / und
wann die zu denen Posten bestellte Pferde / welche das Ober-Post-Amte
zwar tüchtig und nothdürfftig / nicht aber überflüssig zu halten schuldig ist / allbe-
reit in anderer Expedition begriffen seyn würden / sollen die Passagierer / Couriers
oder andere Reisende die Zurückkunft der Pferde und bis dieselbige gefüttert /
und etwas ausgeruhet / abwarten / oder bis nähere möglichste Anstalt gemachet
werden könne / in Ruhe stehen / sonst aber ihres Gefallens andere Commodität
suchen / und sich an bey aller ungebührlichen Bezeigungen wider die Post-
Bediente / Postilions und Post-Knechte gänzlich enthalten.

Drit-

Drittens wird einem Passagier auff der Ordinar-Post ein Paquet von 25. Pfund schwer frey/ ein mehrers aber nicht/ passiret/ sondern er muß das übrige nach der Taxa bezahlen/ und sich zugleich enthalten/ daß er keine fremde Briefe oder dergleichen Post-pflichtige Sachen zum Präjudiz des Ober-Post-Amtes übernehme und mit sich führe/ wie denn auch niemand die Postilions unterwegens im fahren/ zum Verderb der Pferde/ zur Ungebühr antreiben/ hingegen die Post nicht übersezet/ noch zu sehr belästiget/ und ieder Postilion alle anderthalbe Stunden eine Meileweges/ so Tages als Nachts (daferne es nicht ein besonderer Unglücksfall oder ungemeyne böse Wege verhindern/) inclusive des An- und Abspannens/ zufahren verbunden/ auch die Couriers und andere/ so sich der reisenden Post bedienen/ gehalten seyn sollen/ die Pferde mit Auflegung allzuschwerer Felleisen nicht zu überlastigen/ weniger über die gewöhnliche Abwechslung die Postilions zu reiten zwingen/ noch denenselben vorzujagen/ sondern ihnen zu folgen und zufrieden zuseyn/ wenn sie alle Stunden (Falls es nicht ein besonderer Unglücks- oder anderer Zufall verhindert/) fortgeschaffet werden/ daferne sich aber jemand unternehmen würde/ diesem und vorigem Punct zu wieder zu handeln/ derselbe soll gewärtigen/ daß/ auff Anmelden der Post-Bedienten oder Postilions/ er von jedes Orths Obrigkeit in Arrest genommen/ zu Erstattung aller Schäden und Kosten angehalten/ und über das empfindlich gestrafft werde.

Vierdtens sollen diejenigen Passagiers/ so die Ordinar-Post bestellen/ zu gesetzter Zeit sich præcisè einfinden/ oder da sie sich daran versäumen/ des erlegten Post-Geldes verlustiget/ und die Post auff sie zu warten nicht schuldig seyn.

Fünfftens ist das Ober-Post-Amt zu Leipzig und alle darvon dependirende Bediente in andern Stationen nicht gehalten/ vor schwere Carossen oder Chaises roulantes Post-Pferde um die bloße Ordentliche Bezahlung herzugeben/ noch mehr Personen als sich gehöret und bedungen worden/ auffsitzen/ weniger die fahrende Post in reitende verwandeln zu lassen/ dergleichen dann denen Post-Bedienten wider willen so wenig angemuthet/ als dieselbe durch Verbal- oder Real-Injurien bey Vermeidung der in Unserm am 15. Junii 1692. publicirten Post-Mandat benahmten Leibes- oder anderer schwehren Straffe darzu angestrenget werden sollen.

Und daferne **Sechstens** denen Postilionen an Pferden/ Wagen oder sonst ein Unglück zustossen würde/ soll ihnen zu schleuniger Fortkommung von iederman hülfliche Hand/ gegen billige Gebühr/ gereicht/ dieselben aber in keinerley wege/ unter was Vorwand es geschehen könne/ oder möchte/ mit Pfändung/ Ausspannung der Pferde und dergleichen angegriffen und auffgehalten/ sondern wann von ihnen/ wider Verhoffen/ jemanden in denen Feldern oder sonst Schaden und Nachtheil zugefüget werden solte/ darüber alsdenn im Ober-Post-Ampte zu Leipzig gebührlich geklaget/ der Sachen rechtliche Erörterung und des Schadens billige Erstattung oder andere Satisfaction erwartet werden.

Siebendens wollen Wir/ daß nach Inhalt des von Unserm in Gott Seel. ruhenden Herrn Vaters Gn. Hochseel. Gedächtnis den 30. Julii 1683. publicirten Patents, welches Wir hiermit ausdrücklich erneuern/ denen Postilionen/ wenn sie sich durch den Laut des Horns zeitlich zu erkennen geben/ iederman/ Post-Gebrauch

brauch nach/ausweichen/ihnen auch solcher gestalt die Thore bey denen Städten (die Bestungen alleine ausgenommen/) eröffnet werden/ auch die Fährleute bey dem Elb- und Mulden-Strohm/ wo und wann die Post ankömmt/ dieselbe ohne dem geringsten Aufenthalt schleunig übersetzen/ auch bey denen Extra-Posten sich jedesmahl hierunter willig erzeigen sollen: Hingegen sollen zu Abwendung alles Mißbrauchs und Unterschleiffs die Postilions mit gewisser Livree und Post-Schildern bekleidet/ und ausser denenselben niemand das Posthorn zu führen/ bey Vermeidung Zwanzig Rheinischer Gold-Gulden Straffe / zugelassen seyn.

So ist auch **Achtens** Unser ernster Wille und Meinung/ daß eine iede Obrigkeit/ oder/ wem es sonst zu Recht/ oder hergebrachter Observanz nach/ gebühret/ die Wege allenthalben bessere/ die gebesserten in gutem Stande unterhalte/ und denen Postilions die Bey-oder sonst reservirte Neben-Wege ins gemein jedermann verstatte/ und denenselben zu den Schlagbäumen einen eigenen Schlüssel zuführen/ frey lasse/ Dahingegen sollen die Postilions gehalten seyn/ sothane Schlagbäume jedesmahl zu Verhütung schädlicher Nachfolge/ hinwiederum zuzuschließen.

Und damit **Neundtens** zu Unterhaltung des so hoch angelegenen allgemein nützigen Post-Wesens die benöthigsten Kosten nicht ermangeln mögen/ so sollen Krafft der von weyland Churfürst Johann Georgen dem Dritten/ Unsers gloriwürdigen Herrn Vaters Gn. den 25. Novembr. 1686. und von Uns den 20. Januarii 1692. in Druck ergangenen Anordnungen/ alle zu Leipzig und an andern Orthen/ wo die Post angeleget/ ankommende oder abgehende/ reitende oder fahrende Boten und Land-Kutscher/ weder Briefe noch Paqvete sammeln/ noch in die Häuser lauffen/ oder selbige in ihre Quartiere bringen zu lassen/ und anzunehmen befugt/ sondern sich dieserhalb in denen Post-Häusern jedesmahl anzugeben und die Briefe zu empfangen/ auch die Gastwirth und andere/ bey welchen die Kutscher und Boten logiren/ wann sie wissen und sehen/ daß dieselben Briefe und Paqvete sammeln oder zur Bestellung annehmen/ solches gehörigen Orths zu hinterbringen/ bey Vermeidung Zwanzig Rheinischer Gold-Gulden Straffe schuldig seyn. Ingleichen soll denen Kutschern bey ebenmäßiger Poen, die Pferde nach Art der Posten zu wechseln/ an denen Tagen/ da die Ordinair-Posten zu Leipzig/ Dresden und anderer Orthen abzugehen pflegen/ abzufahren verboten seyn. Wie denn ferner zu Vorkommung alles Unterschleiffs die Kutscher und Boten jedesmahl einen Zeddel/ welcher ihnen zum Beweis/ daß sie sich im Post-Hause angegeben/ von denen Post-Bedienten ohne Entgeld und ohnauffhältlich zu ertheilen/ im Thor abgegeben/ und ehender nicht hinaus passieren sollen.

Zehendens und leztens gebieten Wir allen und ieden/ welche bey denen Post-Häusern zuverrichten haben/ daß sie sich gegen den Ober- und andere Postmeister und ihre Bediente bescheidenlich bezeigen/ denenselben keine Verhinderung und Verdruß zuziehen/ wohingegen zu eines ieden geschwinder Absfertigung und Ausstellung der Briefe/ in dem Ober-Post-Ampt zu Leipzig und Post-Hause zu Dresden bey allmahliger Ankunfft der Posten eine Tabelle und Specifica-

fication der eingelauffenen Briefe eine Stunde lang heraus gehänget/ und einem
teden/ so bald möglich/ die Briefe ausgehändiget werden sollen.

Urkündlich haben Wir diese Post-Ordnung eigenhändig unterschrieben/
und Unser Cammer-Secret vorzudrucken verordnet/ So geschehen zu Leipzig/ den
19. Maji Anno 1693.

Johann Georg Churfürst.



Hans Caspar von Schönberg.

Gottfried von Kyffel/ S.

Il 258 40

ULB Halle 3
002 499 762



TA-OC
nur 1+7 verb.

1017





